



**Landgericht Magdeburg**  
Geschäfts-Nr.:  
11 O 1539/11 (369)

**Abschrift**

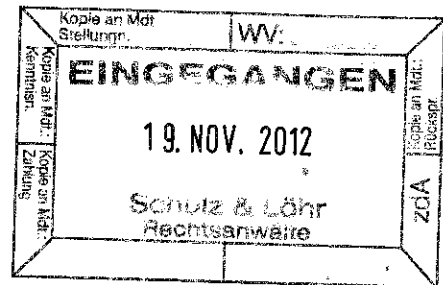
Verkündet laut Protokoll am:  
15.11.2012

Hoffmann, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



der

\_\_\_\_\_ Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Geschäftszeichen:

\_\_\_\_\_ Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Schulz & Löhrl, Bödekerstraße 79,  
30161 Hannover,

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg durch den Richter am Landgericht Glinzki als Vorsitzenden, den Richter am Landgericht Engelhart und die Richterin Dittmann auf die mündliche Verhandlung vom 13. September 2012

für **R e c h t** erkannt:

1.  
Die Klage wird abgewiesen.
2.  
Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3.  
Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte wegen eines Brandschadens Ansprüche aus einer Immobilienversicherung geltend.

Die Parteien waren durch eine Immobilienversicherung vertraglich miteinander verbunden, die Versicherungsschutz auch für Brandschäden an dem versicherten Gebäude gewährte. Auf den Antrag der Klägerin vom 27. Juli 2010 stellte die Beklagte unter dem 30. August 2010 einen Versicherungsschein zur Immobilienversicherung GSV zur Versicherungsnummer 10 \_\_\_\_\_ aus, mit dem sie mit Wirkung vom 27. Juli 2010 die auf dem Grundstück \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Quedlinburg aufstehenden verschiedenen Gebäude u.a. gegen das Risiko des Brandes versicherte. Am 20. September 2010, gegen 2.15 Uhr, kam es auf dem genannten Grundstück zu einem Brand, in dessen Folge das Bürogebäude auf der Nordwest-Seite des Betriebsgeländes, der gesamte Hallenbereich Galvanik II, der westliche Hallenteil Galvanik I mit den Palettenlagern, der westliche Teil der vorgebauten Halle, angrenzend an Halle Galvanik I, das Obergeschoss (1. Obergeschoss des Sozialgebäudes), der Lagerraum im Erdgeschoss des Sozialgebäudes, Verkippungsstelle/Gebäude der ehemaligen Fassaufbereitung und der Brunnenschacht niederbrannten. Die Ermittlungen der Polizei ergaben, dass der Brand durch eine vorsätzliche Brandstiftung verursacht wurde, indem an mehreren Stellen und in mehreren Teilen der Gebäude brandfördernde Mittel und zwar größere Menge flüssiger Brandlegungsmittel als Brandzünder verteilt worden sind. Im Sozialgebäude fand die Polizei zwei 20 Liter Kraftstoffkanister, von denen zumindest einer im Obergeschoss entleert worden ist. Eine Teilmenge des zweiten Kanisters wurde im Bürogebäude entleert. Auch in den Hallenbereichen der Galvanik I und II sowie in der Vorhalle wurden brandfördernde Mittel ausgebracht. Nach Einschätzung der Polizei wurden insgesamt 80 Liter in 4 Kraftstoffkanistern am Brandort ausgebracht. In mindestens 8 Gebäuden wurden den Ermittlungen der Polizei zufolge Brandbeschleuniger ausgebracht und in mindestens 6 Fällen auch entzündet.

Die Klägerin ersteigerte das streitgegenständliche Grundstück am 10. Mai 2010 im Wege der Zwangsversteigerung vor dem Amtsgericht Quedlinburg zu einem Preis von 36.300,- €. Bei dem Grundstück handelt es sich um ein insgesamt 7.476 m<sup>2</sup> großes

bebautes Grundstück, auf dem sich vormals ein Metallveredelungsbetrieb (Galvanik) befand. Vor der Zwangsversteigerung hatte das Amtsgericht Quedlinburg unter dem 6. Juli 2009 ein Verkehrswertgutachten eingeholt, indem es unter IV., 1.2. „Altlasten“ heißt, dass „gemäß vorliegendem Auskunftersuchen beim Landkreis Harz, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, (wird) der zu bewertende Grundbesitz im Altlastenkataster geführt wird.“ Weiter ausgeführt wird dort, dass die Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz durch die damaligen Geschäftsführer nicht erfüllt worden seien, so dass illegal abgelagerte Abfälle im Rahmen der Gefahrenabwehr durch den Landkreis entsorgt worden seien. Durch Untersuchungen der Grundstücke seien punktuell gravierende Schadstoffbelastungen im Boden und Grundwasser nachgewiesen worden. Es sei daher von einer starken Kontaminierung des Grundstücks auszugehen.

Die Klägerin meldete den Schaden umgehend der Beklagten, die nach einer Leistungsprüfung die Regulierung des der Klägerin entstandenen Schadens ablehnte.

Die Klägerin ist der Meinung, die Beklagte sei ihr zum Ersatz des ihr durch den Brand entstandenen Schadens aufgrund des Versicherungsvertrages verpflichtet. Zu Unrecht verweigere die Beklagte eine Regulierung mit der Begründung, dass der Brand sich durch eine Eigenbrandstiftung ereignet habe. Über das Ausmaß der Bodenverschmutzung habe sie „kaum“ Kenntnis gehabt. Das Verkehrswertgutachten des Amtsgerichts Quedlinburg habe sie während der Zwangsversteigerung nur oberflächlich durchsehen können. Auch im Nachhinein sei sie nicht davon ausgegangen, dass das Grundstück erheblich kontaminiert gewesen sei. Auch habe sich ihre finanzielle Situation nicht so schlecht dargestellt, wie es die Beklagte behaupte. Insgesamt habe sie über monatliche Einnahmen von 1.399,-- € verfügt. Zu den Leistungen aus ALG II habe sie noch weitere finanzielle Unterstützungen erhalten. Abzüglich ihrer Fix-Kosten hätte ihr ein monatlicher Überschuss i.H.v. 579,-- € zur Verfügung gestanden. Mit dem Grundstück habe sie sich darüber hinaus weitere Einnahmen verschaffen wollen. Sie habe inzwischen mehrere Interessenten als Mieter einzelner Gebäudeteile akquirieren können. Zur Vorbereitung ihrer Selbstständigkeit habe sie sich einen Kleinkredit bei der T Bank verschafft. Darüber hinaus habe sie finanzielle Unterstützung durch ihre Großmutter und ihre Eltern erhalten. Insgesamt habe sie von ihren Eltern 36.000,-- € für den Kauf des Grundstücks zur Verfügung

gestellt bekommen. Zudem habe sie bereits seit Juli 2010 diverse Möbel aufgekauft, um zur Eröffnung ihrer Verkaufsräume auch genügend Verkaufswaren anbieten zu können. Sie habe vorgehabt, auf dem Grundstück mit Gebrauchtmöbeln zu handeln. Hierzu habe sie den Fußboden der Halle mit Euro-Paletten und OSB-Platten ausgelegt, damit die Möbel trocken gelagert werden könnten. Diese Empfehlung habe sie von einem von ihr beauftragten Architekten erhalten. Es hätte auch schon eine Vielzahl von Möbeln in den Hallen eingelagert dagestanden. Insgesamt habe sie vorgehabt, auf dem Gebiet von 3 Geschäftsfeldern tätig zu werden. Zum einen habe sie ein An- und Verkaufszentrum in Quedlinburg errichten wollen, das sich insbesondere mit dem Handel von Gebrauchtmöbeln beschäftigen habe sollen. Im Rahmen dieser Tätigkeit sei bereits ein Transporter angeschafft worden. Darüber hinaus habe sie von diesem Grundstück aus eine Transporter- und Lkw-Vermietung betreiben wollen. Ein drittes Geschäftsfeld habe sich mit Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen beschäftigen sollen. Eine entsprechende Gewerbeanmeldung hätte sie bereits am 26. August 2010 vorgenommen. Auch habe sie bereits Visitenkarten drucken lassen und eine Werbung in den „Gelben Seiten“ im Internet geschaltet. Im Rahmen der Geschäftseröffnung habe sie sich von dem Architekten N. beraten lassen, der sie auch im Rahmen der Gestaltung von zwei großen Schaufenstern beraten habe. Auch habe sie bereits Aufträge für eine Rolltoranlage ausgelöst. Sie sei auch bereits im Mai des Jahres 2010 wegen ihrer Selbstständigkeit steuerlich von Steuerberaterin K. in T. beraten worden. In diesem Zusammenhang sei insbesondere eine Existenzgründungsberatung erfolgt. Sie habe in diesen Gebäuden und in diesem Grundstück ihre berufliche Zukunft gesehen, so dass sie überhaupt kein Motiv dafür gehabt habe, den Brand selbst zu legen oder aber einen solchen Brand zu veranlassen. Hinzu komme, dass im Raum Quedlinburg in dieser Zeit mehrere Fälle einer vorsätzlichen Brandstiftung bekannt geworden seien. Unzutreffend sei auch, dass sie „Täterwissen“ offenbart habe. Vielmehr sei es so gewesen, dass sie bereits am Vormittag des 20. September 2010 mehrfach auf dem Brandgelände anwesend gewesen sei und von der Polizei und der Feuerwehr über die Brandursachen informiert worden sei.

Die Klägerin beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an sie 293.504,-- € nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 3. Mai 2011 zu zahlen;

2.

die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 200.396,-- nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus € 14.280,-- seit dem 16.06.2011, sowie aus € 24.276,-- seit dem 16.06.2011, sowie aus € 23.919,-- seit dem 21.07.2011 sowie aus € 36.890,-- seit dem 21.07.2011 und aus € 110.031,-- seit dem 23.12.2011 zu zahlen;

3.

die Beklagte wird ferner verurteilt, an sie € 10.478,44 nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

4.

die Beklagte wird verurteilt, an sie € 108.810,62 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

5.

es wird festgestellt, dass die Beklagte der Klägerin aufgrund des Brandschadens auf dem Grundstück der Klägerin in Quedlinburg am 20.09.2010 aus dem Immobilienversicherung mit der Versicherungsnummer: GSV 10/... Versicherungsschutz zu gewähren hat;

6.

die Beklagte wird verurteilt, an sie außergerichtliche Anwaltskosten i.H.v. 8.225,28 € nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit den 26.06.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, der Klägerin stünden keine Ansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zu, weil sie den streitgegenständlichen Brand entweder vorsätzlich selbst oder durch Dritte herbeigeführt habe. Dies ergebe sich aus einer Vielzahl von Indizien, zu denen u.a. gehöre, dass die Art der Tatbegehung die Absicht einer größtmöglichen Zerstörung an Gebäuden und Inventar erkennen lasse. Darüber hinaus habe sich das Brandereignis nur wenige Wochen nach Wirksamwerden des Versicherungsschutzes ereignet. Zudem verfüge die Klägerin über ein starkes Motiv für eine derartige Eigen- bzw. Auftragsbrandstiftung. Sie habe das Grundstück für einen Kaufpreis von 36.300,- € erworben und mache einen Zeitwertschaden i.H.v. 292.504,- € geltend. Sie profitiere daher selbst ganz erheblich von einer solchen Brandstiftung. Hinzu komme, dass das in Rede stehende Grundstück ganz erheblich mit Altlasten verseucht gewesen sei und die Klägerin damit habe rechnen müssen, dass sie für die Beseitigung dieser Altlasten in Anspruch genommen werde. Ein Indiz für die Eigen- bzw. Auftragsbrandstiftung der Klägerin sei auch darin zu sehen, dass sie in angespannten finanziellen Verhältnissen gelebt habe. Aus den gesamten Abläufen nach der Ersteigerung des Grundstücks ergebe sich zudem, dass die Klägerin zu keinem Zeitpunkt ernsthaft die Absicht gehabt habe, das Grundstück wirtschaftlich bzw. unternehmerisch zu nutzen. Ihre Ermittlungen hätten insoweit ergeben, dass die Angaben der Klägerin über die bereits aufgenommene geschäftliche Tätigkeit unzutreffend gewesen seien. So habe sie insbesondere keinen nachvollziehbaren Nachweis dafür erbringen können, dass sie bereits Möbel für den von ihr beabsichtigten An- und Verkaufhandel angeschafft habe oder sonstige nachvollziehbare und plausible Aktivitäten zur Aufnahme eines Geschäftsbetriebs unternommen habe. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Klägerin selbst Vorbereitungshandlungen für eine derartige Eigen- bzw. Auftragsbrandstiftung getroffen habe. Denn sie habe nach eigenen Angaben Holzpaletten auf dem Boden der Lagerhallen ausgelegt, womit sie bewusst Brandlasten geschaffen habe. Hinzu komme, dass ein Motiv für Dritte, eine derartige Brandstiftung auszuüben, nicht ersichtlich sei. Die Klägerin habe zudem ihr gegenüber das Bestehen von Altlasten verschwiegen. Auch dies stelle ein erhebliches Indiz für eine Eigenbrandstiftung der Klägerin dar. Darüber hinaus habe sie im Hinblick auf die Finanzierung des Objektes und im Hinblick

auf die Rückreise von ihrem Urlaubsort widersprüchliche Angaben gemacht. Schließlich habe die Klägerin über Insiderkenntnisse verfügt, was sich darin gezeigt habe, dass sie gegenüber dem Schadensregulierer konkrete Angaben über die Brandherde habe machen können zu einem Zeitpunkt, als dies ihr noch nicht bekannt gewesen sein könne. Insiderkenntnisse hätten sich auch daraus ergeben, dass der Klägerin bekannt gewesen sei, dass die Alarmanlage nicht funktionsfähig sei.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen: F, N, S, K, K, D, F, M, H, K, O und K, J und J. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 13. September 2012 (Bd. III, Bl. 70) verwiesen. Bezug genommen wird des Weiteren auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen. Auch diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Leistungen aus dem zwischen ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag i.V.m. § 1 S. 1 VVG. Denn die Kammer ist im Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Beklagte gem. § 81 Abs. 1 VVG leistungsfrei ist, weil im vorliegenden Fall davon auszugehen ist, dass die Klägerin oder aber einer ihrer Repräsentanten den streitgegenständlichen Brand vorsätzlich herbeigeführt hat.

Für die Darlegung und den Beweis des Vorliegens einer Eigenbrandstiftung ist der Versicherer darlegungs- und beweispflichtig. Der Beklagten kommt für den Beweis der Eigenbrandstiftung keine Beweiserleichterung zugute, sie muss vielmehr den Vollbeweis führen (BGH, Urteil vom 14. April 1999 – IV ZR 181/98 –, zitiert nach juris). Das Gericht hat die vorliegenden Indizien im Einzelnen und in einer Gesamtschau zu würdigen und sich eine Überzeugung zu bilden. Für die Gewinnung der vollen Überzeugung von der Wahrheit darf sich das Gericht aber mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der Zweifeln Schweigen gebietet,

ohne sie völlig auszuschließen. Die Beweiswürdigung muss auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruhen, und die vom Gericht gezogene Schlussfolgerung darf sich nicht als bloße Vermutung erweisen. Eine mathematische, jede Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs ausschließende, von niemandem mehr anzweifelbare Gewissheit ist indessen nicht erforderlich (BGH, Urteil vom 22. November 2006 – IV ZR 21/05 –, zitiert nach juris).

Auf dieser Grundlage handelt es sich jeweils um eine Einzelfallwürdigung, wobei als Indizien in die Beurteilung einfließen können, dass keine natürliche Ursache für den Brand vorliegt, sondern das Feuer durch einen Brandbeschleuniger gelegt wurde, dass der Versicherungsnehmer sich in angespannten bis aussichtslosen wirtschaftlichen Verhältnissen befunden hat, dass keine Einbruchsspuren festgestellt werden konnten, aber für Dritte keine Möglichkeit bestanden hat, auf andere Weise Zugang zu erhalten, wenn ernstgemeinte Brandreden des Versicherungsnehmers im zeitlichen Zusammenhang mit dem Brand stattgefunden haben, wenn es keine Hinweise für Racheakte dritter Personen gibt, wenn frühere strafrechtliche Auffälligkeiten des Versicherungsnehmers vorliegen und wenn der Versicherungsnehmer kurz vor dem Brand persönliche Gegenstände fortgeschafft hat (siehe dazu OLG Celle, Urteil vom 24. September 2009 – 8 U 99/09 –, zitiert nach juris).

Als typische Indizien, die bei der Beurteilung ebenfalls für eine Eigenbrandstiftung sprechen können, gelten darüber hinaus, dass großflächig Brandbeschleuniger ausgebracht wurde, und zwar an mehreren Stellen und die Verteilung von mit brennbarer Flüssigkeit übergossenen Gegenständen darauf schließen lassen, dass die Tat auf vollständige Zerstörung von Gebäude und Hausrat angelegt war. Ein erhebliches Gewicht kommt zudem dem Umstand zu, ob der Versicherungsnehmer aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Lage ein Motiv für die Brandstiftung hatte oder er ein sonstiges besonderes Motiv für die Brandstiftung hatte (OLG Köln, Urteil vom 30. August 2011 – 9 U 140/10 –).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass der hier in Rede stehende Brand durch eine Eigenbrandstiftung im oben genannten Sinne verursacht wurde.



Es ist zwischen den Parteien unstreitig und wird auch durch den den Parteien vorgelegten Inhalt der Ermittlungsakte bestätigt, dass Brandursache eine vorsätzliche Brandstiftung war. Aus den polizeilichen Brandberichten ergibt sich dies sowie auch der Umstand, dass der oder die Täter Brandbeschleuniger in großen Mengen in mehreren Gebäuden des streitgegenständlichen Grundstücks ausgebracht haben. Den polizeilichen Brandberichten lässt sich entnehmen, dass der oder die Täter insgesamt 80 Liter brennbarer Flüssigkeit in 4 Kanistern zum Tatort verbracht und deren Inhalt an verschiedenen Stellen in den unterschiedlichen Gebäuden verteilt haben. Soweit die Klägerin diese Feststellungen – auch mit Nichtwissen – bestreitet, ist dieses Bestreiten bereits unerheblich. Es ist widerlegt durch eine Vielzahl von Gutachten und Berichten der Polizei und auch durch Vernehmungen der von der Beklagten beauftragten Brandsachverständigen und Ermittler, an deren Bekundungen die Kammer keine Zweifel hat. Die Klägerin selbst war bei der Begehung des Tatortes anwesend, sie hat also vor Ort erfahren, wie der Brand sich ereignet hat und dass er sich von mehreren Brandquellen aus ausgebreitet hat. Sie kann daher das Brandgeschehen nicht mit Nichtwissen bestreiten. Sie hat im Übrigen den konkreten Untersuchungsergebnissen zu Art und Menge der Brandbeschleuniger keine substantiierten Einwendungen entgegengesetzt, so dass ein pauschales Bestreiten insgesamt unerheblich ist. Die großflächige Ausbreitung der Brandbeschleuniger, das Vorbereiten von mehreren Brandlegungsstellen und die Verteilung von brennbarer Flüssigkeit an zahlreichen Stellen, und zwar auch von großen Mengen lassen sicher darauf schließen, dass die Tat auf eine vollständige Zerstörung der Gebäude angelegt war, was wiederum als Indiz für eine Eigen- oder Auftragsbrandstiftung herangezogen werden kann.

Als weiteres Indiz für eine Eigen- bzw. Auftragsbrandstiftung hat die Kammer die persönliche und wirtschaftliche Lage der Klägerin bewertet. Die Klägerin hatte damit ein Motiv für eine Brandstiftung. Die Klägerin selbst hat vorgetragen, dass sie im Wesentlichen von Sozialleistungen ihren Lebensunterhalt bestreitet. Die von der Kammer vernommenen Eltern haben übereinstimmend bekundet, dass die zur Bürokauffrau ausgebildete Klägerin trotz intensiver Bemühungen keine Arbeit gefunden hat, die ihr ein aus ihrer Sicht angemessenes Einkommen gewährleisten konnte. Auch der Vater ihres Kindes, der von der Kammer vernommene Zeuge            -            J.            ;            , war aufgrund seiner beruflichen Situation nicht in der Lage, einen wesentlichen Beitrag zum Lebensunterhalt zu leisten. Er hatte sein eigenes Autohaus durch eine Insolvenz

verloren und hatte sich gerade erst aufgrund einer längeren Erkrankung wieder halbwegs im Leben orientiert. Auch wenn die Klägerin glaubwürdig vorgetragen hat, dass sie mit dem ihr zu Verfügung stehenden Geld „über die Runden“ gekommen sei, besteht kein vernünftiger Zweifel, dass die Klägerin und ihr Lebensgefährte zusammen mit dem gemeinsamen Kind in angespannten finanziellen Verhältnissen gelebt haben, ohne das perspektivisch mit einer Besserung ihrer finanziellen Verhältnisse zu rechnen gewesen ist. Die Klägerin und ihre Familie konnten daher Geld gut gebrauchen, sie hatten daher ein Motiv für eine solche Eigen- bzw. Auftragsbrandstiftung.

Ein weiteres Motiv für eine solche Eigen- bzw. Auftragsbrandstiftung hat sich zur Überzeugung der Kammer daraus ergeben, dass das streitgegenständliche Grundstück ganz erheblich mit Altlasten belastet war. Aufgrund der Beweisaufnahme ist die Kammer davon überzeugt, dass die Klägerin spätestens durch die Kontaktaufnahme des Umweltamtes von der Altlastenproblematik Kenntnis erhalten hat und spätestens in diesem Zeitpunkt davon ausgehen musste, dass gegebenenfalls erhebliche Belastungen auf sie zukommen würden. Die Kammer hat den Mitarbeiter des Umweltamtes, Herrn F. , als Zeugen vernommen. Der Zeuge hat glaubwürdig bekundet, dass dem Umweltamt die Altlastenproblematik des gegenständlichen Grundstücks bekannt war und sie insofern eine Zuarbeit geleistet hätten, die Eingang in das vom Zwangsvollstreckungsgericht beauftragte Wertgutachten gefunden habe. Der Zeuge hat weiter bekundet, dass er noch (kurz) vor dem Brandereignis schriftlich Kontakt zur Klägerin aufgenommen und sie auf die bestehende Altlastenproblematik sowie darauf aufmerksam gemacht habe, dass im Hinblick auf diese Altlasten eine Regelung gefunden werden müsse. Spätestens in diesem Moment, davon ist die Kammer überzeugt, musste auch der Klägerin klar sein, dass das Grundstück relevante Altlasten aufwies, die ihr und ihrer geplanten Nutzung des Grundstücks gegebenenfalls im Wege stehen konnten. Es kommt daher gar nicht darauf an, ob die Klägerin bereits im Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung durch den Inhalt des Wertgutachtens Kenntnis von den Altlasten gehabt hat. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob ihr bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Brisanz dieser Altlasten auf dem von ihr gerade erworbenen Grundstück bekannt waren. Entscheidend ist, dass die Klägerin dies kurz vor der hier in Rede stehenden Brandstiftung wusste. Spätestens in diesem Zeitpunkt konnte und musste sie Kenntnis davon haben, dass gegebenenfalls auch erhebliche finanzielle Belastungen auf sie zukommen würden, um das Grundstück von Altlasten zu

befreien. Spätestens jetzt konnte sie nicht davon ausgehen, dass es mit der Altlastenproblematik des Grundstücks „nicht so schlimm werden würde“.

Ein weiteres Indiz für eine Eigen- bzw. Auftragsbrandstiftung sieht die Kammer in dem Umstand, dass das Versicherungsverhältnis zur Beklagten erst verhältnismäßig kurze Zeit bestanden hat. Dabei kommt es für das Gericht auch nicht darauf an, ob – wie die Klägerin vorträgt – das Versicherungsverhältnis bereits einige Wochen vorher durch den ersten von ihr gestellten Versicherungsantrag begründet wurde oder ob es erst – wie die Beklagte vorträgt – durch den Zweitantrag wenige Wochen vor dem Brandereignis wirksam zustande gekommen ist. In beiden Fällen ist nach Meinung der Kammer davon auszugehen, dass das Versicherungsverhältnis zwischen den Parteien erst kurze Zeit bestanden hat und es zum Versicherungsfall sehr bald nach Wirksamwerden des Versicherungsvertrages gekommen ist.

Für eine Eigen- bzw. Auftragsbrandstiftung spricht zur Überzeugung der Kammer auch, dass für das Gericht nicht erkennbar ist, dass ein Dritter ein Motiv für eine solche Brandstiftung gehabt haben könnte. Die Beklagte hat zu Recht vorgetragen, dass die von der Klägerin beabsichtigte unternehmerische Tätigkeit sich nicht in einem ernsthaften Konkurrenzverhältnis zu Dritten befinden würde, die diese Dritten zu einer solchen Tat hätte veranlassen können. Auch der von der Klägerin immer wieder ins Spiel gebrachte „Feuerteufel“, der zu dieser Zeit sein Unwesen in Quedlinburg getrieben hat, kommt als Dritter in diesem Fall nicht in Betracht. Alle anderen Brände hatten Objekte ganz anderer Qualität zum Gegenstand und waren von der Tatausführung nicht vergleichbar. In keinem anderen Fall ist bekannt geworden, dass der Täter mit einer solchen Zerstörungswut zu Werke gegangen ist, indem er etwa 80 Liter brennbarer Flüssigkeit auf mehrere Gebäude verteilt hatte. Auch für eine Täterschaft eines möglichen Konkurrenten beim Erwerb des Grundstücks hat sich zur Überzeugung der Kammer nichts ergeben. Die Kammer hat den Zeugen O. vernommen. Der Zeuge O. hat der Kammer glaubwürdig bestätigt, dass er an diesem Objekt zuletzt kein Interesse mehr hatte, zumal ihm selbst auch die Altlastenproblematik bekannt war. Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass der Zeuge O. die Wahrheit bekundet hat.

Schließlich hat der Zeuge Jechoreck in seiner Vernehmung selbst eingeräumt, dass er wegen Betruges vorbestraft ist. Damit ist auch das Indiz einer strafrechtlichen Vorbelastung des Versicherungsnehmers bzw. eines seiner Repräsentanten gegeben.

Gegenüber der dargestellten Vielzahl von schon einzeln für sich, insbesondere aber in der Gesamtschau stark für eine Eigen- bzw. Auftragsbrandstiftung sprechenden Indizien, fallen keine Umstände zugunsten der Klägerin ins Gewicht, die entscheidend für sie sprechen würden.

Zwar hat die Beweisaufnahme durchaus auch zur Überzeugung der Kammer ergeben, dass die Klägerin erste – zum Teil – auch ernst zu nehmende Aktivitäten zur Begründung einer unternehmerischen Tätigkeit unternommen hat. Sowohl die Zeugin K. als auch der Zeuge N. haben glaubwürdig bestätigt, dass die Klägerin sich mit dem Gedanken der Selbstständigkeit getragen und auch bereits erste Umsetzungsakte vorgenommen hat. Dies wurde schließlich auch durch die Zeugen K. und J. bestätigt. Auch diese Zeugen haben glaubwürdig geschildert, dass die Klägerin erste Schritte in Richtung einer selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit gegangen ist. Dies alles allerdings vermag im Ergebnis vor dem Hintergrund der anderen gravierenden Indizien und vor allem angesichts der Tatsache, dass die Altlastenproblematik des Grundstücks immer gravierendere Auswirkungen für die Klägerin anzunehmen begann, nicht erheblich zu ihren Gunsten sprechen. Auch wenn die Klägerin nämlich zu einem früheren Zeitpunkt nach Erwerb des Grundstücks die Absicht verfolgt haben sollte, das Grundstück zur Begründung einer neuen Zukunft unternehmerisch zu nutzen, so widerspricht dies nicht unmittelbar einem Gesinnungswandel in dem Moment, in dem ihr klar geworden ist, dass ihre Zukunft womöglich durch die notwendige Sanierung des Grundstücks gefährdet war. Auch die Klägerin und ihre Angehörigen mussten in diesem Moment mit erheblichen finanziellen Lasten durch diese Sanierung rechnen. Spätestens in diesem Moment hätten womöglich die auf sie zukommenden Kosten alle realistischer Weise zu erwartenden Erträge aus dem Grundstück überstiegen. Allein der Umstand also, dass die Klägerin womöglich tatsächlich zu einem frühen Zeitpunkt die Absicht verfolgt hat, das Grundstück wirtschaftlich zu nutzen, entlastet sie daher nicht.

Weitere, erheblich zu ihren Gunsten sprechende Indizien, hat die Kammer nicht feststellen können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Glinski

Engelhart

Dittmann